

INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 2 SATZ 1 STROMNEV (ATYPISCHE NETZNUTZUNG)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20% des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes zu stellen. Der Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht. Für die Antragstellung ist eine Vereinbarung mit der Stauferwerk GmbH & Co. KG notwendig (*Stauferwerk GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 15, 73054 Eisligen, E-Mail: netznutzung@stauferwerk.de*).

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bedarf der Anzeige bei der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur vom 11.12.2013 zu beachten.

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-13-739 der Bundesnetzagentur in nachfolgender Tabelle dargestellt.

HOCHLASTZEITFENSTER FÜR 2024 AUF BASIS DER LASTGANG-DATEN SEPTEMBER 2022 BIS AUGUST 2023

Entnahmenetzbereich	Winter Dez.-Feb.	Frühling Mrz.-Mai	Sommer Jun.-Aug.	Herbst Sep.-Nov.
Mittelspannungsnetz	08:30-15:00 17:15-17:45	entfällt	entfällt	11:30-12:15
Umspannung zur Niederspannung	16:45-19:30	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannungsnetz	11:15-12:00 16:45-19:45	entfällt	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12.-01.01.) gelten ganzjährig nicht als Hochlastzeit.

Zur Inanspruchnahme eines individuellen Netzentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.

Insbesondere sind das:

- die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500 € betragen (Bagatellgrenze)
- der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen: HS/MS 20 %, MS 20%, MS/NS 30 %, NS 30 %
- eine Mindestverlagerung von 100 kW ist erforderlich